



## Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlässt der Salzlandkreis als Untere Wasserbehörde folgende

### I. Allgemeinverfügung

1. Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen aus allen oberirdischen Gewässern im Salzlandkreis, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen, werden bis auf Widerruf untersagt.
2. Von den Regelungen des Punktes I. 1. dieser Allgemeinverfügung gelten nachfolgende Ausnahmen:
  - 2.1. Wasserentnahmen aus nachfolgenden Gewässern sind ab Unterschreiten des nachfolgend benannten Mindestwasserstandes untersagt:

Gewässer	Gemarkung	Mindestwasserstand lt. Pegellatte
Karlssee	Staßfurt	+ 10 cm
Karolinesee	Staßfurt	+ 10 cm
Kamplake	Unseburg	+ 10 cm
Tagebaurestloch „Louise“	Neugattersleben	+ 10 cm

- 2.2. Folgende Gewässer sind von der Allgemeinverfügung ausgenommen:

Gewässer	Gemarkung	Bemerkung
Felsensee	Schönebeck	
Langer See	Schönebeck	
Grüner See	Pretzien	
Blauer See	Schönebeck	
Pretziener See	Pretzien	
Löderburger See	Löderburg	im Rahmen der behördlichen Erlaubnis der Sicherungsmaßnahmen
Concordia See	Schadeleben	im Rahmen der behördlichen Erlaubnis der Sicherungsmaßnahmen

3. Ausgenommen sind Gewässer, die sich in Betriebsstätten von Kies- und Steinwerken zur Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies befinden.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## II. Begründung

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit haben sich in den Oberflächengewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung der Situation ist nicht absehbar. Die Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, gewässerökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen.

Die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist laut § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmengen erhalten bleiben, die für das Gewässer und andere verbundene Gewässer erforderlich sind, um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können. Diese Mindestwasserabführung ist derzeit nicht gewährleistet, sodass die Untere Wasserbehörde nach § 100 Abs. 1 WHG im pflichtgemäßen Ermessen eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu erlassen hat.

Für den Erlass dieser Verfügung ist gemäß § 10 Abs. 3 WG LSA i.V.m. § 1 VwVfG LSA und § 3 VwVfG örtlich und gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 WG LSA i.V.m. § 11 WG LSA sachlich die Untere Wasserbehörde des Salzlandkreises zuständig.

### **Zur Ausnahmeregelung (Pkt. I. 2. und 3)**

Für die Erteilung einer Erlaubnis dürfen gemäß § 12 WHG keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sein und es müssen zudem auch andere Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sein.

Eine schädliche Gewässerveränderung ist gemäß § 3 Nr. 7 und 10 WHG bereits gegeben, wenn Veränderungen der Gewässereigenschaften (u. a. Wassermenge, Wasserbeschaffenheit, Gewässerökologie) nicht den Vorschriften des Wasserrechtes entsprechen. Zu diesen wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG sowie die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. So ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechend (Mindestwasserführung).

Wasserentnahmen, die so erfolgen, dass die entnommene Wassermenge zeitnah ohne negative Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit rückgeführt wird, können somit weiterhin erfolgen, da keine negativen Beeinträchtigungen für das Gewässer zu erwarten sind (z. B. Kies- und Sandabbau in Nassgewinnung).

Die Zuständigkeit für den Salzlandkreis als Untere Wasserbehörde ist wie unter Punkt 1 auch hier gegeben.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung (Pkt. I. 4.):**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und durch wasserrechtliche Erlaubnisse zugelassene Benutzungen fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird.

Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser aus Oberflächengewässern wäre der zum Erhalt des Naturhaushalts erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur und Landschaft zur Folge. Nach Abwägung der Interessen der erlaubten Gewässerbenutzungen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Schutz der Gemeingüter Wasser und Boden, sowie der Schutzgüter Leben und Gesundheit und der Natur ist die Einschränkung des Anlieger- und Eigentümergebrauchs sowie die erlaubten Benutzungen auch verhältnismäßig.

Die getroffene Einschränkung ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um zukünftige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Die Ausübung von Gewässerbenutzungen muss immer gemeinverträglich erfolgen. Auf Grund der derzeitigen Gewässersituation ist nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand eine gemeinverträgliche Nutzung nicht möglich, so dass die Allgemeinverfügung zu erlassen und sofort zu vollziehen ist.

### **Inkrafttreten (Pkt. I. 5.):**

Nach § 41 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist. Der Verwaltungsakt gilt nach § 41 Abs. 4 VwVfG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da hier schneller Handlungsbedarf besteht, wird die früheste Möglichkeit, einen Tag nach der Bekanntmachung, gewählt.

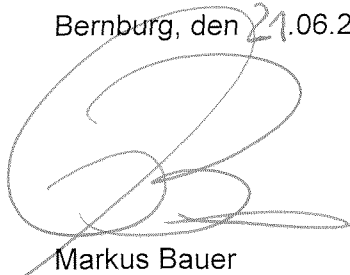
### **III. Hinweise**

- Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.
- Wasser ist keine **endliche Ressource** und Wasser wird weltweit immer knapper. Daher ist ein sparsamer und bedachter Umgang mit Wasser zwingend erforderlich und geboten.
- Mit dem Schutzgut **Grundwasser** ist sehr schonend umzugehen. Daher sollte auf eine Grundwasserentnahme ganz oder teilweise verzichtet werden. In der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr und bei starkem Wind, sollten generell keine Bewässerungen durchgeführt werden. Zwingend notwendige Bewässerungen sind in die Abendstunden zu verlegen.
- Für die Fließgewässer können die Pegelstände für jedermann jederzeit über das landesweite Pegelnetz (z.B. online über [www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de](http://www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de)) abgefragt werden.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden kann.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Bernburg, den 21.06.2022



Markus Bauer  
Landrat

#### Fundstellenverzeichnis:

**WHG** - Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

**WG LSA** - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 3743)

**Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23.11.2011 (GVBl. S. 809) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2019 (GVBl. LSA S. 1019)

**VwVfG** - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

**VwVfG LSA** -Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.November 2005 (GVBl. LSA S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

**VwGO** - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546)